



Abschr.	Mend.	Korr. RA	PS
Teil. anr.	z. Stelign.	Untari.	Zahlg./Erl.
Klemm + Partner Rechtsanwälte			
EB 14. Mai 2007 we			
ae			
WV	zdA	erl.	

Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]
vertreten durch ihren Geschäftsführer
[REDACTED]

20457 Hamburg,

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Prof. Dr. Konrad Redeker, Dr. Kurt Schön,
Prof. Dr. Hans Dahs, Dr. Klaus D. Becker,
Ulrich Keller,
Mozartstraße 4-10,
53115 Bonn,
Az: 28 07 0315,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Finanzbehörde,
Amt für Vermögens- und Beteiligungsverwaltung,
- 312 -,
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg,

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Rainer Klemm, Hans-Jürgen Ermisch,
Jürgen Bandelow, Volkmar Meyhöfer,
Reetwerder 23 A, 21029 Hamburg,
Az: 0177/07,

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 4, am 10. Mai 2007 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
die Richterin am Verwaltungsgericht
die Richterin am Verwaltungsgericht

Dr. Laker,
Dr. Kraglund,
Dr. Ruhmann

beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Die Antragstellerseite trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert wird auf 7.500 € festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt, für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Bedienstete mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, für Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, eingelegt werden. Daneben sind in Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts, in Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO betreffen, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne von § 5 ArbGG einschließlich Prüfungsangelegenheiten stehen sowie in Personalvertretungsangelegenheiten auch die in § 67 Abs. 1 Satz 4 und 6 VwGO genannten bevollmächtigten Angehörigen von Interessenorganisationen und in Abgabenangelegenheiten auch bevollmächtigte Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zur Vertretung vor dem Obergerverwaltungsgericht zugelassen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe:

I.

Der gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zulässige Antrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Untersagungsverfügung der Antragsgegnerin wiederherzustellen (1.) und gegen die Zwangsmittelfestsetzung anzuordnen (2.), ist unbegründet.

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerseite gegen die für sofort vollziehbar erklärte Untersagungsverfügung der Antragsgegnerin betreffend die Veranstaltung von Sportwetten sowie die Werbung hierfür wird nicht wiederhergestellt, und zwar mit Blick auf die entsprechende gefestigte Rechtsprechung der Kammer (VG Hamburg, Beschl. v. 29.06.2006, - 4 E 1130/06 – in Juris; Beschl. v. 14.11.2006, – 4 E 2703/06 –; Beschl. v. 30.01.2007, – 4 E 4226/06 –) sowie die die Rechtsprechung der Kammer bestätigende Rechtsprechung des Hamburgischen Obergerichtes (Beschl. v. 09.10.2006, – 1 Bs 204/06 –; Beschl. v. 22.12.2006, – 1 Bs 361/06 –; Beschl. v. 29.12.2006, – 1 Bs 384/06 –; Beschl. v. 09.03.2007, – 1 Bs 378/06 – in Juris). Das Hamburgische Obergericht hat in seinem Beschluss vom 09.03.2007 erneut ausgesprochen, dass das staatliche Oddset-Monopol übergangsweise fortgilt und die Finanzbehörde die gewerbliche Vermittlung von Sportwetten an im EU-Ausland ansässige Wettveranstalter sofort vollziehbar untersagen kann, solange sie das Sportwettmonopol an dem Ziel der Verminderung der Gelegenheiten zu Sportwetten ausrichtet, was in Hamburg derzeit der Fall ist. Dies gilt ausweislich der genannten Entscheidung des Hamburgischen Obergerichtes auch nach dem Urteil des EuGH vom 06.03.2007 in den Rechtssachen Placanica (C-338/04), Palazzese (C-359/04) und Sorricchio (C-360/04). Die Kammer hat derzeit keine Veranlassung, von dieser Rechtsprechung abzurücken.

a) Mit dem Hamburgischen Obergericht geht die Kammer davon aus, dass es nicht darauf ankommt, ob die Antragsgegnerin auch in anderen Sektoren des Glückspielmarktes als dem Sportwettenbereich das Ziel der Verminderung der Spielgelegenheiten verfolgt. Aus der Placanica-Entscheidung des EuGH ergibt sich nicht, dass gemeinschaftsrechtlich zwingend eine einheitliche Regelung des gesamten Glückspielbereichs erfolgen muss. Dass der EuGH den Wortlaut „Gebiet der Glücksspiele“ (Rz 50) verwendet

und fordert, dass die Beschränkungen in „diesem Bereich“ (Rz 53) kohärent und systematisch sein müssten, schließt nicht aus, dass er der Sache nach die Eindämmung allein der Wetttätigkeiten ausreichen lässt (vgl. auch VG Braunschweig, Beschl. v. 21.03.2007, – 5 B 334/06 –). Dafür spricht nicht zuletzt der Umstand, dass der EuGH bei seiner Forderung nach einer kohärenten und systematischen Begrenzung der Spieltätigkeiten in Randziffer 53 auf die Randziffern 62 und 67 seiner Gambelli-Entscheidung (Urt. v. 06.11.2003, – C – 243/01 –) verweist. In Randziffer 67 hat der EuGH dort ausdrücklich darauf abgestellt, dass die beschränkenden nationalen Maßnahmen geeignet sein müssen, „kohärent und systematisch zur Begrenzung der *Wetttätigkeiten*“ beizutragen. Darüber hinaus hat der EuGH bei der Frage der Verhältnismäßigkeit zwischen beschränkender nationaler Maßnahme im Sportwettenbereich und deren Ziel ausdrücklich nur darauf abgestellt, ob staatlicherseits „zur Teilnahme an *Wetten* ermuntert wird“ (Rz 72), obgleich gerichtsbekannt war, dass der beklagte Staat „eine Politik der starken Ausweisung“ nicht nur des Wettens, sondern auch des „Spielens“ zum Zweck der Einnahmenerzielung verfolgte (Rz 68). Nach allem versteht die Kammer das Placanica-Urteil bezüglich der Forderung des EuGH nach einer kohärenten und systematischen Begrenzungs politik ebenso wie es das Hamburgische Obergericht getan hat, zumal der EuGH in seinem Placanica-Urteil einleitend darauf hinweist, dass das darin in Mitten stehende Strafverfahren in ähnlichem rechtlichen und tatsächlichen Rahmen stehe wie die Ausgangssachverhalte der Urteile Gambelli und Zenatti und dem Placanica-Urteil allein ein Sportwettenfall zugrunde liegt. Dass im Zusammenhang mit dem Zenatti-Urteil vom 21.10.1999 (– C-67/89 –) von Beschränkungen der „Spieltätigkeiten“ die Rede ist (Gambelli-Urteil Rz 67), liegt daran, dass der EuGH im Zenatti-Urteil Formulierungen aus Entscheidungen betreffend Lotterien und Geldspielautomaten zitiert.

Die Äußerungen der Europäischen Kommission in dem ergänzenden Aufforderungsschreiben im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2003/4350 und in der Stellungnahme zum Entwurf eines Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Notifizierung 2006/658/D) aus März 2007 führen zu keiner anderen Sichtweise:

In ihrem ergänzenden Aufforderungsschreiben kommt die Europäische Kommission zu dem Ergebnis, dass die das Wettmonopol beinhaltenden bundes- und landesrechtlichen Regelungen über die Erteilung von Erlaubnissen für Sportwetten eine mit Art. 49 EGV nicht vereinbare Beschränkung darstellten für Anbieter, die ihren Sitz in einem anderen

Mitgliedsstaat haben und in einem anderen Mitgliedsstaat über eine rechtsgültige Lizenz verfügen. Auch vertritt sie die Auffassung, dass die deutschen Behörden keine konsistente und systematische Politik zur Bekämpfung der Spiel- und Wettsucht betrieben. Gegenstand dieser Betrachtung ist der deutsche Glücksspielbereich in seiner Gesamtheit. Nach Ansicht der Kammer ist dieser aber – wie oben dargelegt – gerade nicht relevant für die Beurteilung der Gemeinschaftsrechtsvereinbarkeit der vorliegenden Untersagungsverfügung. Aus dem Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission ergibt sich für die Kammer nicht die Verpflichtung, ihrer Entscheidung die Auffassung zugrunde zu legen, die Untersagungsverfügung sei wegen Unvereinbarkeit mit der Dienstleistungsfreiheit gemeinschaftswidrig, weil die deutschen Behörden keine konsistente und systematische Politik zur Bekämpfung der Spiel- und Wettsucht betrieben. Das Aufforderungsschreiben entfaltet keinerlei bindende Wirkung für das erkennende Gericht. Es dürfte sich dabei nämlich nicht um eine Stellungnahme im Sinne des Art. 249 Abs. 5 EGV handeln, wonach Empfehlungen und Stellungnahmen nicht verbindlich sind, diese jedoch wegen der Pflicht der nationalen Gerichte zu gemeinschaftsrechtsfreundlichem Verhalten indirekte Rechtswirkungen entfalten könnten (Streinz, Kommentar zum EUV/EGV 2003, EGV Art. 249 Rn 139, 143; Lenz, Borchardt, Kommentar zum EU- und EG-Vertrag, 4. Aufl. 2006, Art. 249 Rnr. 20, 21; Grabitz/Hilf, Das Recht der Europäischen Union, Kommentar, Stand: 01.06.2006, Art. 249 EGV, Rn 214). Das Aufforderungsschreiben dürfte lediglich ein – für die Kammer erst recht unverbindlicher – Vorbereitungsakt für eine solche – ggf. indirekt verbindliche – Stellungnahme im Sinne des Art. 249 Abs. 5 EGV nach Art. 226 EGV sein. Dies wird bestätigt durch den letzten Absatz des Aufforderungsschreibens, worin es heißt, die Kommission behalte sich das Recht vor, eine mit Gründen versehene Stellungnahme im Sinne von Art. 226 abzugeben. Abgesehen davon setzt sich das Aufforderungsschreiben nicht ausdrücklich mit dem hier in Mitten stehenden Problem des Umfangs der kohärenten und systematischen Beschränkungspolitik auseinander und beinhaltet insbesondere keine Begründung dafür, weshalb die Europäische Kommission für ihre Feststellung des Gemeinschaftsrechtsverstoßes auf die Prüfung der Beschränkungspolitik bezogen auf die Gesamtheit des Glücksspielbereichs abstellt, und nicht – wie der EuGH und das Bundesverfassungsgericht – bezogen auf den Sportwettenbereich. Auch fehlt es an einer hinreichenden Würdigung des Umstandes, dass sich Deutschland aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 28.03.2006, – 1 BvR 1054/01 –) in einer Übergangsphase hin zu einer gesetzlichen Neuregelung befindet.

Die Stellungnahme der Europäischen Kommission in dem Notifizierungsverfahren bezieht sich allein auf § 4 Abs. 4 des notifizierten Entwurfs eines Staatsvertrages, worin ein Internetverbot für öffentliche Lotterien, Sportwetten und Kasinospiele aufgestellt wird. Sie betrifft keine gegenwärtig gültige, für das vorliegende Verfahren entscheidungserhebliche Vorschrift, so dass eine etwaige Verbindlichkeit bereits ohne Berücksichtigung von Art. 249 Abs. 5 EGV für den vorliegenden Fall ebenfalls von vornherein ausscheidet.

Die Kammer sieht vor diesem Hintergrund auch unter Berücksichtigung des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichtes des Saarlandes v. 04.04.2007 (- 3 W 23/06 -) keinen Anlass, von ihrer bisherigen Rechtsprechung abzurücken, denn der Beschluss des OVG des Saarlandes basiert auf einer Würdigung der Placanica-Entscheidung des EuGH und der genannten Ausführungen der Europäischen Kommission, die sich mit den oben zu a) dargelegten Ansichten der Kammer nicht deckt.

b) Die Kammer teilt die Auffassung des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts (Beschl. v. 09.03.2007, - Bs 378/06 -), dass das Sportwettmonopol in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung den Anforderungen an Beschränkungen der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit nicht deshalb widerspricht, weil der gegenwärtige Lotteriestatsvertrag keine gesetzlichen Regelungen enthält, die sicherstellen, dass das Sportwettmonopol an dem Ziel einer Verminderung der Wettgelegenheiten ausgerichtet ist.

Aus der Verwendung der Begriffe „nationale Rechtsvorschriften“ (Rz 49), „Gesetzgeber“ (Rz 54) und „Regelung“ (Rz 55) in der Placanica-Entscheidung ist keinesfalls zu schließen, dass unabdingbar für Gemeinschaftsrechtskonformität eine formelle Rechtsnorm sei. Die vom EuGH verwendete Begrifflichkeit resultiert daraus, dass Gegenstand der Entscheidung eine Strafnorm war. Der Tenor der Placanica-Entscheidung lässt im Gegenteil darauf schließen, dass entscheidend für eine Gemeinschaftsrechtskonformität die tatsächlichen Gegebenheiten sind. In dem Tenor heißt es: „Es ist Sache der vorlegenden Gerichte zu prüfen, ob die nationale Regelung, soweit sie die Anzahl der im Glückspielsektor tätigen Wirtschaftsteilnehmer begrenzt, *tatsächlich* dem Ziel entspricht, der Ausbeutung von Tätigkeiten in diesem Sektor zu kriminellen oder betrügerischen Zwecken vorzubeugen.“ (Hervorhebung nicht im Original). Soweit der EuGH hier im Tenor den Begriff „Regelung“ verwendet, sagt der Begriff nichts über den Rang der Regelung aus. Ein gesetzliches Regelungsdefizit, wie es in Hamburg derzeit besteht, dürfte allein nicht zu

einem Gemeinschaftsrechtsverstoß führen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 28.03.2007, – 6 S 1972/06 –). Dies dürfte gelten, obgleich bezüglich Hamburg eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts fehlt, womit – wie für die Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg geschehen – eine gesetzvertretende Übergangsregelung geschaffen worden ist. Hamburg richtet sich nach den Vorgaben der Bayern betreffenden Entscheidung vom Bundesverfassungsgericht (a.a.O.) in der Erkenntnis, dass für die hamburgische Regelung (Gesetz zum Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland v. 27.04.2004 <HmbGVBl. 2004 I S. 223> i.V.m. § 5 des Staatsvertrags zum Lotteriewesen in Deutschland – LottStV – <HmbGVBl. 2004 I S. 224>), die sich von der Bayerns im Wesentlichen nicht unterscheidet, im Fall einer Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nichts anderes gelten dürfte als für die bayrische, nämlich Unvereinbarkeit mit Art. 12 Abs. 1 GG – und nicht Nichtigkeit – in Verbindung mit einer – gesetzvertretenden – Übergangsregelung dergestalt, dass die Regelung bis zu einer Neuregelung weiter gelten würde und private Wettvermittlungen trotz Verfassungswidrigkeit des staatlichen Wettmonopols bei Einhaltung bestimmter Maßgaben weiterhin als verboten anzusehen und ordnungsrechtlich zu unterbinden wären. Die in Hamburg derzeit existente Kombination aus dem formal bestehenden, aber anerkanntermaßen wegen Verstoßes gegen Art. 12 GG neuregelungsbedürftigen und insoweit faktisch obsoleten simplen Wettmonopol und der an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausgerichteten und voraussichtlich gemeinschaftsrechtskonformen Praxis dürfte angesichts der hervorragenden Bedeutung, die der EuGH den faktischen Gegebenheiten einräumt, vor dem Hintergrund der Übergangssituation gemeinschaftsrechtlich standhalten. Sich auf das Fehlen eines gesetzvertretenden Richterspruchs des Bundesverfassungsgerichts für Hamburg zu berufen, erschiene angesichts dessen als bloße Förmerei.

Dass sich der EuGH in der Placanica-Entscheidung zu Übergangsregelungen nicht verhalten hat, besagt nicht, dass der EuGH den Mitgliedsstaaten nicht Übergangszeiten zur Schaffung gemeinschaftsrechtskonformer Zustände zubilligte (vgl. zur Rechtsprechung des EuGH in Übergangsfällen VGH Baden-Württemberg <a.a.O.>).

c) Die Kammer vermag nicht zu erkennen, inwieweit die Auffassung des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts (Beschl. v. 09.03.2007, – 1 Bs 378/06 –), es genüge, dass sich das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 28.03.2006 auf eine Untersuchung zu dem Gefährpotential gestützt habe, das für suchtgefährdete Spieler mit einer Auswei-

tung der Sportwetten verbunden sei, sich in Widerspruch zu der Placanica-Entscheidung Rz 51 gesetzt haben sollte, in der es heißt: „Es ist zunächst festzustellen, dass die sich aus dieser Begrenzung ergebenden Hemmnisse für die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr nicht bereits dadurch gerechtfertigt werden, dass die genannte Zahl der Konzessionen, wie sich aus den Akten ergibt, aufgrund einer spezifischen Schätzung als für das gesamte Inland „ausreichend“ erachtet wurde.“ Das eine dürfte mit dem anderen nichts zu tun haben.

II.

Soweit sich der Widerspruch der Antragstellerseite gegen die Festsetzung des Zwangsgeldes richtet, die Kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist (§ 80 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 2 HmbVwVG), besteht kein Anlass zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs. Die Festsetzung entspricht den Vorschriften des HmbVwVG (§ 14 lit. b, § 20 Abs. 1, § 18 Abs. 1 lit. b); die Höhe des Zwangsgeldes hält sich mit 500,-- € im Rahmen des § 20 Abs. 2 HmbVwVG, der einen Höchstbetrag von 25.000,-- € vorsieht.

Dabei, dass die Zwangsgeldfestsetzung inhaltsgleich zweimal für den Fall der Nichtbefolgung der Untersagungsverfügung formuliert worden ist, handelt es sich um ein rechtlich unbeachtliches technisches versehen. Festgesetzt worden ist das Zwangsgeld nur einmal.

III.

Die Antragstellerseite trägt als unterliegender Teil die Kosten des Verfahrens gemäß § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über den Streitwert beruht auf §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG, (ein halb von 15.000,-- €, siehe Nr. 54.2.1 i.V.m. 1.5 des Streitwertkata-

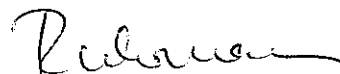
logs). Das mit der Grundverfügung zugleich angedrohte Zwangsmittel bleibt bei der Streitwertbemessung unberücksichtigt (vgl. Nr. 1.6.2. des Streitwertkatalogs).



Dr. Laker



Dr. Kraglund



Dr. Ruhrmann

